

Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer)

Aufgrund der §§10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), i. V. m. den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. Nr. 2022, S. 589) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung vom 14.03.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bleckede erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Beherbergungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand für den Erwerb eines Anspruchs auf eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb im Gemeindegebiet der Stadt Bleckede; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen. Keine Beherbergungsbetriebe sind Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für den Erwerb des Anspruchs auf die Beherbergungsleistung vereinbarte oder aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer). In diesem Beherbergungsentgelt und Entgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR je Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer).
- (3) Übernachtung zu Geschäftszwecken sind von der Besteuerung ausgenommen sofern die Zwecke von den Beherbergungsgästen schriftlich nachgewiesen werden (Geschäftsreisende).

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Beherbergungssteuer beträgt vier vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Es unterfallen jedoch höchstens 14 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten pro Beherbergungsgast der Besteuerung. Der Aufwand für den Erwerb des Anspruchs auf weitere, hiermit unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen im selben Beherbergungsgebiet unterfällt nicht der Besteuerung.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs gem. § 2 Abs. 2 der Satzung, gegen die der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Ende des Zeitraums, in dem der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 7 Steuererklärungs- und Nachweispflichten

- (1) Jeder Steuerschuldner ist verpflichtet, der Stadt Bleckede bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe aller Beherbergungsentgelte auf dem von der Stadt Bleckede vorgeschriebenen Vordruck schriftlich zu erklären (Steuererklärung).
- (2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) zu benennen.
- (3) Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind für jeden Beherbergungsgast folgende Daten für einen Zeitraum von vier Jahren ab Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem die Steuer entstanden ist, vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen:
 - a) Name,
 - b) Vorname,
 - c) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staat),
 - d) erster Tag der Beherbergung,
 - e) letzter Tag der Beherbergung,
 - f) Beherbergungsdauer (in Tagen),
 - g) Beherbergungsentgelt (gem. § 3 der Satzung)
 - h) Beherbergungszweck (gem. § 3 Abs. 3 der Satzung).
- (4) Werden keine Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 getätigt oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben falsch oder unrichtig sind, so kann die Stadt Bleckede die Bemessungsgrundlagen schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids an den Steuerschuldner fällig.

§ 9 Prüfungsrecht

Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Stadt Bleckede auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Beherbergungsbetrieb im Original vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig
- a) Der Stadt Bleckede oder einer Behörde über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) Die Stadt Bleckede pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 - b) seinen Erklärungs- oder Nachweispflichten gem. § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder unrichtige Erklärungen abgibt (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG) oder
 - c) entgegen § 9 Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder den Zugang von Geschäftsräumen verweigert (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG).
- und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft.

Bleckede, den 14.03.2024

Dennis Neumann
Bürgermeister